

Studien- und Prüfungsordnung für das
Pre-College Frankfurt (PCF) an
Dr. Hoch's Konservatorium

¹ Vorbemerkung: alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen/Männer/Divers in gleicher Weise.

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung beschreibt:

- die Zielsetzungen,
- Unterrichtsangebot
- die Voraussetzungen zur Zulassung,
- den Aufbau, Studienverlauf
- Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen
- Bewertung von Prüfungsleistungen
- Nachteilsausgleich
- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- Ungültigkeit von Prüfungen/ Nicht-Bestehen einer Prüfung
- das Zertifikat
- sonstige das Vorstudium betreffende Regelungen

für folgenden Zertifikatsausbildungsgang:

„Pre-College Frankfurt“ (PCF) am Dr. Hoch’s Konservatorium – Musikakademie

§2 Zielsetzung

1. Ziel der Studienvorbereitung ist es talentierte Jugendliche und junge Erwachsene sowohl im zentralen künstlerischen Fach als auch in einem breiten musikalischen Zusatzgebiet bestmöglich zu fördern und gezielt auf die Aufnahmeprüfungen zu einem späteren Musikstudium vorzubereiten.
2. Neben der Ausbildung und Förderung einer musikalischen Begabung soll vor allem eine Vorbereitung auf die unterschiedlichen Anforderungen zur Aufnahme in ein Berufsstudium an Konservatorien, Musikakademien, Hochschulen und Universitäten im Fokus stehen; sowohl für künstlerische als auch musikpädagogische sowie musikverwandte Studiengänge. Durch gezielte und individuelle Beratungs- und Förderangebote soll die Hinführung zur Zulassungsprüfung für ein Studium im gewählten Instrument oder Gesang für unterschiedliche Studiengänge befördert und erreicht werden.
3. Für diese Zielsetzungen zentral ist der Erwerb von Fachwissen und von Fähigkeiten und Fertigkeiten in künstlerischer Hinsicht zum kompetenten produktiven, performativen und rezeptiven Umgang mit Musik unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen ebenso wie die Hinführung zu einem reflektierenden Umgang mit den eigenen beruflichen Vorstellungen und Zielen in Form einer Studien- und Berufsorientierung. PCF-Schüler*innen werden im Rahmen einer regelmäßigen Veranstaltung zu Beginn des jeweiligen Studienjahres über diese individuellen Beratungs- und Orientierungsangebote durch die Fachlehrer*innen und die Studienleitung hingewiesen und aufgeklärt.

4. Als weitere besondere Ausprägung bietet das Konservatorium in diesem Zusammenhang während des Verbleibs im Pre College Frankfurt die kontinuierliche Beratung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihres Studienziels an. Diese Studien- und Laufbahnberatung findet kontinuierlich quer durch alle Fächer und Angebote statt und wird durch Hospitationsmöglichkeiten in Partnerinstitutionen flankiert.

§ 3 Unterrichtsangebot

1. Hauptfächer:

Hauptfächer des Ausbildungsganges sind

- für den Bereich Instrumentalfächer und Gesang
Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, Orgel, Blockflöte, Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Cembalo, Gesang
- Für den Bereich Elementare Musikpädagogik gilt das instrumentale oder vokale Zweitfach als Hauptfach
- Für den Bereich „Jazz- und Populärmusik“:
Jazz-Piano, Jazz-Gesang, Jazz-Saiten- und Blasinstrumente, Jazz-Rhythmusinstrumente.

Komposition (mit instrumentalem Nebenfach)

2. Lehr- und Lernformen:

- Einzelunterricht
- Gruppenunterricht
- Projekt
- Selbststudium

3. Leistungspunkte

Das Unterrichtsangebot ist modularisiert. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe das für das Modul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder Workload) beschrieben wird. Ein ECTS entspricht 30 Arbeitsstunden. Als Arbeitspensum werden im Wahlpflichtbereich 1260 Arbeitsstunden für das Studienjahr beziehungsweise 45 ECTS angesetzt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Semesterwochenstundenzahl von 35 SWS im Wahlpflichtbereich zur Erlangung eines Zertifikats. Hinzu kommen ggf. frei wählbare Fächer der Module 2 – 5.

Der Modulkatalog gibt Auskunft über die Arbeitsbelastung eines Moduls beziehungsweise über die Anteile von Kontaktzeiten und Selbststudium.

4. Fachwechsel/Wechsel Studienziel

PCF-Bewerber*innen geben auf dem Anmeldebogen zum PCF an, welche Studienrichtung

er/sie anstrebt. Ein Wechsel dieses Ziels und ggf. der Fächer innerhalb eines Moduls ist in Absprache und nach Beratung mit dem jeweiligen Fachlehrer/der Fachlehrerin jederzeit möglich. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin entscheidet über die Zulassung zu den Gruppenunterrichten.

Ein Fachwechselwunsch im instrumentalen oder vokalen Einzelunterricht (Kernmodul) ist bei der Studienleitung zu beantragen. Grundsätzlich ist ein Fachwechsel im instrumentalen oder vokalen Hauptfach nur nach erneuter Eignungsprüfung im gewählten Hauptfach zum jeweils kommenden Semester möglich. Eine erneute Eignungsprüfung im Nebenfach und den Theoriefächern entfällt bei Fachwechselanträgen. Nach bestandener Eignungsprüfung im Hauptfach entscheidet die Studienleitung über eine mögliche Zuteilung auf der Basis einer Rangliste im gewählten Fach (siehe § 4).

5. Module

Die Module sind zweisemestrig angelegt. Ihr Unterrichtsangebot besteht aus dem künstlerischen Einzelunterricht in einem Instrumentalfach oder Gesang und aus Lehrangeboten zu allgemeiner Musiklehre und Hörschulung sowie zu Kammermusik, Musikgeschichte, Musizierpraxis, darüber hinaus gibt es frei wählbare Fächer und Projekte. Je nach Studienziel kann das Ergänzungsfach Klavier oder ein anderes instrumentales Nebenfach oder Gesang belegt werden.

Das Modul 1 a,b,c (Kernmodul) ist obligatorisch zu belegen.

Unterrichtsangebote des Moduls 2 a +b (Hörschulung und Theorie) sind in Leistungsgruppen untergliedert und werden gemäß Zuteilung belegt. Näheres ist in §5 (Aufbau, Studienverlauf) geregelt.

Unterrichtsangebote des Moduls 3 (Musizierpraxis), 4 (Kultur- und Musikgeschichte) und 5 (Musik im Ensemble) sind Wahlpflichtmodule.

Die im Pre-College erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem Studienbuch dokumentiert.

Die/Der PCF-TeilnehmerIn ist verpflichtet, sich am Ende jedes Moduls die belegten Veranstaltungen testieren zu lassen.

6. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Gruppe der PCF-Studierenden wird durch die Studierendenvertretung des Konservatoriums vertreten. Sie nehmen ebenso wie die BA-Studierenden an Studienzufriedenheits- und Lehrveranstaltungsbefragungen im Rahmen der regelmäßigen Evaluationen teil. Die Auswertung der Ergebnisse dieser Abfragen fließen in Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Ausbildungsabteilungen des Konservatoriums ein.

§ 4 Voraussetzungen zur Zulassung

1. Voraussetzung für den Zugang zum Pre College ist der vorherige Abschluss der allgemeinbildenden Schule mit der mittleren Reife oder der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife. Eine Zulassung ohne Abschluss der Schulausbildung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn dieser unmittelbar bevorsteht oder bei festgestellter besonderer Begabung in Anlehnung an § 54 (5) des Hessischen Hochschulgesetzes.
2. Die Zulassung zum Ausbildungsgang im Pre College Frankfurt setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.
3. Die Aufnahmeprüfung dient der Überprüfung der Eignung für den Ausbildungsgang. Dabei wird der Leistungsstand eines Bewerbers im angestrebten künstlerisch-musikalischen Hauptfach und im Neben-/Pflichtfach sowie in den Fächern Hörschulung und Tonsatz ermittelt. Für die Aufnahmeprüfung sind entsprechende Formulare des Dr. Hoch's Konservatorium vollständig und fristgerecht einzureichen. Die Termine werden auf der Homepage bekannt gegeben.
4. Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung wird die Wahl des angestrebten Studiengangziels angegeben. Bewerber für die Fachrichtung „Elementare Musikpädagogik /Musikvermittlung“ im Pre College geben mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung an, welches instrumentale, vokale Zweitfach („Beifach“) sie wählen. Dieses instrumentale, vokale Fach bildet im Pre-College Frankfurt dann das Kernmodul. Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss die Wahl des Neben- bzw. Pflicht- oder Ergänzungsfachs angegeben werden. In der Regel gilt Klavier als Neben- bzw. Pflichtfach.

Bewerber mit Hauptfach Tasteninstrument müssen kein Zweit-/Nebenfach belegen. In diesem Fall kann optional ein anderes Nebenfach gewählt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz im optionalen Nebenfach.

5. Die Aufnahmeprüfungen finden zwei Mal jährlich statt. Die Anforderungen für die Aufnahmeprüfung sind der Homepage des Konservatoriums veröffentlicht.
6. Eine Zulassung zum Pre College Frankfurt erfolgt zum folgenden 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres auf der Grundlage der Rangfolge der Gesamtergebnisse der Aufnahmeprüfungen, wobei die Ausbildungskapazität des Konservatoriums in der gewählten Fachrichtung / im Hauptfach berücksichtigt wird. Das Dr. Hoch's Konservatorium teilt allen Bewerbern das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich mit. Bewerber*Innen, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben oder denen das Konservatorium aufgrund der Ausbildungskapazitäten trotz bestandener Aufnahmeprüfung keinen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen kann, erhalten einen Bescheid der Ablehnung bzw. Bescheid über die Rückstellung auf eine Warteliste. Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage der bestandenen Aufnahmeprüfung in Verbindung mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch das Dr. Hoch's Konservatorium.

§ 5 Aufbau, Studienverlauf

Die Ausbildung ist so strukturiert, dass den PCF-Schüler*Innen ein kompaktes und zügiges Angebot zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule, einer Musikakademie oder an einem Konservatorium gemacht wird. Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist formlos an die Studienleitung zu richten, die in Absprache mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin über den Antrag entscheidet.

Die PCF-Schüler*Innen haben die Möglichkeit, ihren Ausbildungsverlauf selbständig und eigenverantwortlich zu planen. Die individuelle Wahl durch eine Kombination von Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlfächern ermöglicht eine zielgerichtete Vorbereitung je nach späterem Studienwunsch.

Das Unterrichtsangebot gliedert sich wie folgt:

PCF	Module 1 - 5	Präsenz
	1 Kernmodul*) a-c	1 SWS*
	2 Hörschulung und Theorie a+b	3 SWS
	3 Musizierpraxis**) a+b	1,5 SWS
	4 Kultur- und Musikgeschichte	1 SWS
	5 Musik im Ensemble	***)

**) Im Kernmodul findet künstlerischer Einzelunterricht im Umfang von 50 Minuten über mindestens 32 bis höchstens 40 Wochen Unterrichtszeit im Jahr statt, ggf. Klassenstunden/Klassenvorspiele.*

****) Im Ergänzungsfach Klavier (bzw. im gewählten Nebenfach) findet künstlerischer Einzelunterricht im Umfang von 25 Minuten statt.*

****) Im Modul „Musik im Ensemble“ findet Unterricht / finden Projekte während des Semesters (ggf. in Blockseminaren) statt.*

Je nach geplantem Studienziel werden im Wahlbereich optional Fächer hinzugenommen.

Das Modul 2 a + b „Hörschulung und Theorie“ schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die Zuteilung zu unterschiedlichen Kursen erfolgt leistungs- bzw. kompetenzbezogen durch den Fachdozenten/-dozentin. Die Prüfungsleistungen können auf Antrag am Ende eines Studienjahrs ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls erbracht werden.

Im Kernmodul wird jedes Semester mit einem benoteten Vorspiel (ca. 10 Min.) abgeschlossen. Zur Erlangung des Modulabschlusses muss mindestens ein benotetes Vorspiel und eine fachpraktische Prüfung (Details siehe Modulbeschreibung) absolviert worden sein.

& 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:

1. die Bestellung der Prüfer in die Prüfungskommissionen
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften
3. die Genehmigung von Rücktritten und die Anerkennung von Attesten
4. sonstige durch die SPO zugewiesene Aufgaben.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ein/e Angehörige/r des Direktoriums oder ein von ihm/ihr benannter Stellvertreter/in als Vorsitzende/r, die Studienleitung, zwei Vertreter*innen des Lehrpersonals und ein Mitglied der Studierendenvertretung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Studienabteilung zur Beratung hinzuziehen. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine/n Vorsitzende/n übertragen.

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses aufgrund dieser Ordnung ist der Rechtsweg gegeben.

2. Prüfungskommissionen

Für die Aufnahmeprüfung ins Pre College und die fachpraktischen Prüfungen im Kernmodul und im Musizierpraxismodul werden Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfungskommission für diese Prüfungen besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Vorsitzende/r und Fachprüfer*in), soweit sich nicht eine besondere Zusammensetzung der Kommission aus den nachfolgenden Regelungen ergibt.

Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten des Faches zusätzlich in die Kommission berufen, die ggf. nicht dem Dr. Hoch`s Konservatorium-Musikakademie Frankfurt am Main angehören.

Klausuren im Theoriemodul und schriftliche Leistungsnachweise im Modul Musik- und Kulturgeschichte werden von den jeweiligen Fachdozent*innen begutachtet und beurteilt.

§ 7 Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen

Der Prüfungsausschuss des Dr. Hoch's Konservatoriums ist zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten.

Die Kernfachlehrenden organisieren das benotete Vorspiel/Vorsingen am Ende jedes Semesters selbstständig im Rahmen des Unterrichts.

Für die fachpraktische Prüfung zum Modulabschluss im Kernmodul bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission (siehe §6.2) Die Prüfungsleistung besteht in einem Vorspiel/Vortrag im künstlerischen Hauptfach (einschl. Vom-Blatt Spiel für Instrumentalist*Innen). Die Prüfungsdauer beträgt ca. 15-20 Minuten für Instrumentalist*Innen / für Sänger*Innen 10-15 Min.

Im Theoriemodul wird eine schriftliche Prüfung (Klausur) (60 Minuten) in Tonsatz/Allgemeiner Musiklehre und eine schriftliche Prüfung (Klausur) (60 Minuten) in Gehörbildung abgelegt.

Im Musizierpraxismodul wird im Ergänzungsinstrument Klavier/Nebenfach und ggf. im Fach Impr. Liedbegleitung ein Leistungsnachweis erbracht. Der Leistungsnachweis besteht in einem Vorspiel im Umfang von mind. 5 - 10 Minuten, zu erbringen als Vorspiel im laufenden Unterricht.

Weitere Leistungsnachweise sind im Modulhandbuch geregelt.

Es wird zwischen folgenden Formen von Leistungsnachweisen unterschieden:

1. praktische Leistung; in Form eines instrumenten- bzw. gesangsspezifischen Vortrages
2. beaufsichtigte Klausur
3. mündliche Prüfung
4. Referat oder Präsentation
5. Kolloquium/Gruppenprüfung
6. Vorspiel im Unterricht
7. Öffentliches Konzert
8. Videoprüfung
9. E-Klausur

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

Prüfungen im künstlerischen Hauptfach (Kernmodul), im Theoriemodul und Teilprüfungen in der Musizierpraxis werden benotet.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können ausschließlich folgende Werte (Punkte) gebildet werden:

15; 14; 13 (sehr gut)

12; 11; 10 (gut)

9; 8; 7 (befriedigend)

6; 5 (ausreichend)
4; 3; 2; 1 (ungenügend)

Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet worden ist.

Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung. Kommt diese nicht zustande, wird die Prüfungsnote auf der Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der von den Prüfern gegebenen Prüfungsnoten ermittelt. Halbe Notenpunkte werden nach oben gerundet.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann wiederholt werden.

Prüfungen, die in den Modulen 2 – 5 im Rahmen des Pre Colleges Frankfurt erbracht werden, können für die Aufnahmeprüfung zu einem grundständigen Bachelor-Studiengang an Dr. Hoch's Konservatorium auf Antrag anerkannt werden. Anträge sind an die Studienleitung zu richten.

Über die Prüfung im Kernmodul wird eine Niederschrift (schriftliches Prüfungsprotokoll) angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Hauptfach des Kandidaten
2. Name des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung und Art der Prüfung
3. Namen des Prüfers und evtl. weiterer Prüfungskommissionsmitglieder
4. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
5. Inhalt der Prüfung
6. Bewertung der Prüfungsleistung
7. erreichte ECTS-Punkte
8. bei nicht ausreichender Leistung eine kurze Begründung
9. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
10. Unterschriften der Kommissionsmitglieder

§ 9 Nachteilsausgleich

Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich sind

1. Krankheit, Behinderung oder andere vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe

2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, wobei mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit zu ermöglichen ist
3. Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen
4. Zur Feststellung der hier genannten Voraussetzung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Ein Nachteilsausgleich entsprechend Abs. (1) findet Berücksichtigung

1. bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen durch Verlängerungen und Unterbrechungen von Ausbildungszeiten. Bei Unterbrechung der Ausbildungszeit besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu bestimmten Lehrenden.
2. bei Prüfungsleistungen, die weder ganz noch teilweise in der vorgesehenen Form abgelegt werden können, wobei der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer (als Nachteilsausgleich können beispielsweise eine verlängerte Vorbereitungszeit, Bearbeitungspausen oder ein anderer Prüfungstermin gewährt werden).
3. bei sonstigen Leistungsnachweisen, die während eines laufenden Semesters nicht in vorgegebener Form erbracht werden können, sind in Absprache mit dem/der zuständigen Dozent*in die geforderten Leistungen in einer adäquaten Form entsprechend § 7 zu erbringen. Bei hieraus resultierender häuslicher Arbeit entfällt die Anwesenheitspflicht.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
3. Unterbricht der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung des Prüfers/der Prüferin und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
4. Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

5. Stört der/die Kandidat*in den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie vom jeweiligen Prüfer/Prüferin von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den Kandidaten/die Kandidatin darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.

6. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. (5), Satz 2 ist dem/der betroffenen Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§11 Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer*innen werden vorher gehört.

2. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Zertifikat sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, Eine Entscheidung nach Abs. (1) ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Nicht-Bestehen einer Prüfung

Ist eine Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine Vertreter*in dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 13 Zertifikat

Nach Abschluss der notwendigen Prüfungen (45 ECTS aus Modul 1-5) wird ein Zertifikat ausgestellt. Darin wird das Absolvieren des Pre-College Frankfurt bestätigt.

Es enthält darüber hinaus Angaben zum künstlerischen Hauptfach und zu den Prüfungsergebnissen der Module 1 – 5.

Zudem werden erworbene Kompetenzen und individuell erbrachte Prüfungsleistungen in den Modulen 2 – 5 in Form eines Anhangs (Modulscheine) dargestellt.

Das Zertifikat wird von einem Mitglied der Leitung des Instituts unterzeichnet und mit dem Siegelstempel des Konservatoriums versehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.